

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/30185 –**

### **Umgangsrecht der Großeltern mit ihren Enkeln**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Großeltern nehmen in der kindlichen Entwicklung neben den Eltern eine besondere Rolle ein. Sie fungieren als verlässliche Vertrauenspersonen und kümmern sich in unterschiedlichen Formen um ihre Enkel, die durch den Kontakt mit ihren Großeltern mit anderen Erlebnissen und Erfahrungen in Berührung kommen und bereits früh den Umgang mit Vertretern einer weiteren Generation lernen. Großelternumgang ist insbesondere für Trennungskinder, die vor der Trennung ihrer Eltern viel Zeit mit ihren Großeltern verbracht haben, besonders wichtig, weil Großeltern ihren Enkeln Kontinuität und Stabilität geben können. Mehrere Studien belegen, dass eine Großeltern-Enkel-Beziehung zudem zur emotionalen Gesundheit der Enkelkinder beiträgt (Zimmermann, ZRP 2019, 40).

Schätzungen zufolge verlieren jedes Jahr rund 150 000 Kinder den Kontakt zu ihren Großeltern (Kloster-Harz, NZFam 2016, 529). Dabei widersprechen Bindungsabbrüche anerkanntermaßen dem Kindeswohl (Spangenberg, FamRZ 2017, 426, 427). Ursächlich für die Kontraktbrüche dürfte auch die derzeitige Rechtslage sein. Möchten Großeltern Umgang mit ihrem Enkelkind erreichen beziehungsweise aufrechterhalten und lehnen die Eltern oder der alleinig sorgeberechtigte Elternteil des Kindes dies ab, so müssen sie die Kindeswohlförderlichkeit des Umgangs im Einzelfall nachweisen. Dies stellt in der Praxis eine erhebliche Hürde dar und führt oftmals dazu, dass Großeltern der Umgang mit ihren Enkeln verwehrt bleibt. Besonders in Trennungskonstellationen scheitert das Umgangsrecht der Großeltern häufig daran, dass der „betreuende“ Elternteil den Umgang mit den Schwiegergroßeltern untersagt und deren Sohn oder Tochter meist selbst nur eine begrenzt verfügbare Zeit zum Umgang mit dem Kind zur Verfügung steht. In anderen Fällen haben Großeltern von vornherein keine Möglichkeit, ihr Enkelkind kennenzulernen, wenn etwa ihr Sohn und leiblicher Vater des Kindes von der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes ausgeschlossen ist (Zimmermann, ZRP 2019, 41 ff.). Möchten Kinder selbst den Umgang mit ihren Großeltern erwirken, so haben sie derzeit lediglich einen abstrakten Anspruch gegenüber ihren Eltern, der auf kindeswohlförderlichen Umgang gerichtet ist. Ein eigenes Recht auf Umgang mit den Großeltern kommt ihnen nicht zu.

1. Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung die Großeltern-Enkel-Beziehung im familiären System?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Studien zur Bedeutung der Großeltern-Enkel-Beziehung, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommen die Studien?

Wenn nein, wieso nicht?

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Kinder in Deutschland jährlich den Kontakt zu ihren Großeltern verlieren?

Wenn ja, wie viele?

Welche Rolle spielt dabei die derzeitige Rechtslage?

Wenn die Bundesregierung insoweit keine Erkenntnisse hat, wieso nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Großeltern sind Teil der weiteren Familie. Sofern zwischen ihnen und ihren Enkelkindern tatsächlich eine von familiärer Verbundenheit geprägte engere Bindung besteht, genießt diese Beziehung den Schutz von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Primäre Verantwortung für das Kind haben aber die Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 GG. In der Regel finden Familien eine angemessene Balance zwischen der Rolle der Großeltern und der primären Verantwortung der Eltern; dann darf der Staat nicht eingreifen.

Eskaliert ein Konflikt ausnahmsweise so sehr, dass die Familie ihn nicht selbst lösen kann, kann der Umgang des Kindes mit den Großeltern nach § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gerichtlich geregelt werden, wenn das dem Wohl des Kindes dient. Das gilt im Übrigen für alle Bezugspersonen des Kindes, nicht nur für Familienangehörige im engeren Sinne.

Das Gesetz (§ 1626 Absatz 3 Satz 2 BGB) geht davon aus, dass der Umgang mit ihnen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört, wenn die Aufrechterhaltung der Bindungen für die Kindesentwicklung förderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Rolle von Großeltern (auch verfassungsrechtlich) eine andere ist als diejenige von Eltern, die ein uneingeschränktes Recht auf Umgang mit ihrem Kind haben, es sei denn, es liegen Gründe für den Ausschluss oder eine Beschränkung vor (§ 1684 Absatz 4 BGB).

Wenn die Großeltern Umgang mit ihrem Enkelkind gegen den Willen der Sorgeberechtigten begehren, ist eine positive Feststellung der Kindeswohldienlichkeit (positive Kindeswohlprüfung) notwendig. Die Orientierung am Kindeswohl und insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswillens ermöglichen es dem Familiengericht, die familiären Bedingungen im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen und so eine für das einzelne Kind jeweils passende Regelung zu treffen. Ob ein Umgang mit den Großeltern von Kindern positiv erlebt wird oder nicht und deshalb dem Kindeswohl dient oder diesem widerspricht, kann nur anhand der jeweiligen familiären Bindungen und Strukturen beurteilt werden. Gerade in Trennungsfamilien gelingt es Großeltern mitunter nicht, sich neutral zu positionieren und nicht die Position ihres Kindes und damit nur eines Elternteils des Enkelkindes zu unterstützen. Werden sie hingegen von beiden Elternteilen des Enkelkindes als Bereicherung des Familienlebens angesehen, beziehen sie die Großeltern auch ohne staatliche Einwirkung in das Leben des Enkelkindes ein.

Nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, dass auch Großeltern inzwischen sehr unterschiedliche Familienmodelle leben. So kann ein Kind bis zu vier Großelternfamilien haben, wenn sich die Großeltern selbst jeweils getrennt und neue

Partner gefunden haben. Möglich ist darüber hinaus, dass andere Bezugspersonen aus der weiteren Familie für das Kind wichtiger sind – wie beispielsweise Cousins und Cousinen.

Studien zu diesen Einzelfallentscheidungen sind nicht bekannt und wurden bisher nicht veranlasst. Statistische Daten, aus denen sich die Zahl der Kontaktabbrüche der Enkel mit ihren Großeltern nach Trennung der Eltern ergibt, liegen nicht vor.

4. Teilt die Bundesregierung die vorgebrachte Kritik an der derzeitigen Rechtslage, insbesondere § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor dem Hintergrund der Bedeutung der Großeltern-Enkel-Beziehung (vgl. Zimmermann, ZRP 2019, 40; bitte begründen)?

Nein, die Kritik wird nicht geteilt.

5. Welche Probleme, sollte Frage 4 bejaht worden sein, sieht die Bundesregierung bei der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Großeltern-Enkel-Beziehung konkret?

Welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

6. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll bzw. erstrebenswert, „qua Gesetz“ von der Kindeswohlförderlichkeit des Umgangs mit Großeltern auszugehen?

Wenn nein, wieso nicht?

7. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll bzw. erstrebenswert, wenn Kinder nach dem Vorbild des § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern erhalten (vgl. Zimmermann, ZRP 2019, 40, Randnummer 43)?

Wenn nein, wieso nicht?

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das großelterliche Umgangsrecht durch die Implementierung des Wechselmodells als gesetzliches Leitbild gestärkt werden würde (vgl. Zimmermann, ZRP 2019, 40, Randnummer 43 ff.)?

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Reform im Familienrecht, die die Beziehung von Enkelkindern zu ihren Großeltern stärkt?

Wenn ja, seit wann?

Welche Gesetze hat bzw. wird sie in dieser Wahlperiode auf den Weg bringen, um dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen?

Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 5 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Umgangsrecht der Großeltern ist in Abhängigkeit vom Kindeswohl rechtlich verankert. Mit Blick auf das Kindeswohl ist es erforderlich, dass das Familiengericht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Heranziehung der Wertung des § 1626 Absatz 3 Satz 2 BGB prüft, ob der Umgang mit den Großeltern trotz der bestehenden Konflikte mit den Eltern dem Kindeswohl dient.

Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) haben umfangreiche Vorarbeiten für Reformen, u. a. bei der elterlichen Sorge und des Umgangsrecht, stattgefunden. Zu veröffentlichten Arbeitsergebnissen haben außerordentlich zahlreiche, zum Teil positive, zum Teil auch sehr kritische Stellungnahmen das BMJV erreicht. Darauf aufbauend wird weiter an einer Reform gearbeitet. In der verbleibenden Zeit dieser Legislaturperiode kann dies aber leider nicht mehr umgesetzt werden.